



Brüssel, den 21. Mai 2024
(OR. en)

9464/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0239(COD)**

CODEC 1211
EF 171
ECOFIN 528
DROIPEN 123
ENFOPOL 203
CT 49
FISC 97
COTER 94

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für
Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Juli 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 22. September 2021 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben³.
4. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 16. Februar 2022 abgegeben⁴.

¹ Dok. 10286/21 + ADD 1-4.

² ABl. C 524 vom 29.12.2021, S. 10.

³ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 89.

⁴ ABl. C 210 vom 25.5.2022, S. 15.

5. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt⁵. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 36/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 9198/24.